



Datum 29. Januar 2003
Zuständig Mathias Hebeisen
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt 031 323 07 92
E-Mail direkt mathias.hebeisen@ebk.admin.ch
Referenz ZRN 963

An

- alle Banken und Effekthändler
- alle banken- und börsengesetzlichen Revisionsstellen
- die Schweizerische Nationalbank
- das Eidg. Finanzdepartement
- die Schweizerische Bankiervereinigung
- die Treuhand-Kammer
- den Schweizerischen Anlagefondsverband

EBK-Mitteilung Nr. 26 (2003) Als Mindeststandards anerkannte Selbstregulierung

Die EBK aktualisiert die Liste der als Mindeststandards anerkannten Selbstregulierungen. Die Einhaltung dieser Mindeststandards durch die Banken und Effekthändler ist von den Revisionsstellen zu prüfen (Anhang I des EBK-Rundschreibens 96/3 Revisionsbericht).

Sehr geehrte Damen und Herren

Die folgenden Selbstregulierungen wurden im Jahr 2002 revidiert bzw. neu geschaffen und in den Anhang I des EBK-Rundschreibens 96/3 Revisionsbericht aufgenommen:

- Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
- Richtlinien betreffend interne Kontrolle im Bankbetrieb als Aufgabe der Geschäftsleitung
- Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse
- Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft (soweit diese Banken betreffen)
- Richtlinien für den Fondsvertrieb (soweit diese Banken betreffen)



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Der revidierte Anhang I des EBK-RS 96/3 Revisionsbericht ist im Internet auf der Seite der EBK (www.ebk.admin.ch) abrufbar.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Mathias Hebeisen
Rechtsdienst